

## Tarif ZahnPLUS61

### Ergänzungsversicherung für gesetzlich Krankenversicherte

Stand: 01.07.2018, SAP-Nr.: 331839, 07.2018

Es gelten die AVB/VT – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex).

#### I. Versicherungsfähigkeit

1. Versicherungsfähig sind Personen, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind und im Jahr des Versicherungsbeginns das 61. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Wegfall der Versicherungsfähigkeit einer versicherten Person unverzüglich mitzuteilen. Die Versicherung im Tarif ZahnPLUS61 endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Person zu dem Zeitpunkt, an dem die Versicherung in der GKV endet.

#### II. Versicherungsleistungen

##### 1. Sehhilfen

Erstattet werden **80 %** der Aufwendungen für ärztlich verordnete Brillen und Kontaktlinsen sowie Reparaturen bis zu einem Erstattungsbetrag von insgesamt 200 Euro innerhalb von drei Kalenderjahren.

Hierbei werden die erstattungsfähigen Aufwendungen im Kalenderjahr, in dem die Sehhilfe bezogen bzw. die Reparatur durchgeführt wird, und die aus den zwei vorhergehenden Kalenderjahren zusammengerechnet.

Die Leistungen für Sehhilfen nach diesem Tarif dürfen zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und Leistungen weiterer privater Versicherungen für Sehhilfen die entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen. Der Versicherungsnehmer hat die Leistungen, die von der GKV und anderen Versicherern erbracht werden, nachzuweisen.

##### 2. Zahnersatz

###### a) Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattungsfähig sind bei einer zahnärztlichen Heilbehandlung die Aufwendungen für:

- Zahnersatz (Zahnkronen, Brücken und Prothesen) Zahnkronen und Brücken sind in metallischer Ausführung mit Verblendung und in vollkeramischer Ausführung bis zum Zahn fünf erstattungsfähig, ab Zahn sechs ohne Verblendung.
- Inlay-Zahnfüllungen und Onlays
- Implantate  
Erstattungsfähig sind bis zu sechs Implantate im Oberkiefer und bis zu vier Implantate im Unterkiefer.  
Sind als Zahnersatz vier oder mehr Implantate je Kiefer erforderlich, sind auch die damit in Verbindung stehenden funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen (Gnathologie) erstattungsfähig.
- vorbereitende diagnostische, therapeutische und chirurgische Leistungen (z.B. Knochenaufbau im Rahmen einer Implantatversorgung), zahnärztlich verordnete Arzneimittel sowie Röntgenaufnahmen und Strahlendiagnostik, die unmittelbar zur Versorgung mit erstattungsfähigem Zahnersatz erforderlich werden, mit Ausnahme von funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen (Gnathologie)
- Reparaturen von bestehendem Zahnersatz
- Erstellen eines Heil- und Kostenplanes,

soweit die Gebühren im Rahmen der Höchstsätze der jeweils geltenden amtlichen deutschen Gebührenordnungen für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ) liegen und deren Bemessungsgrundsätzen entsprechen.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen für Zahnersatz umfassen auch die dazugehörigen zahntechnischen Laborarbeiten nach dem tariflichen Preis- und Leistungsverzeichnis im Rahmen der dort genannten Höchstbeiträge.

Das Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten und Materialkosten kann unter den Voraussetzungen des § 203 Absatz 3, 4 und 5 VVG mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, auch für den noch nicht abgelaufenen Teil des Kalenderjahres, den veränderten Bedingungen angepasst werden.

###### b) Erstattungshöhe und -voraussetzungen

Erstattet werden **40 %** der erstattungsfähigen Aufwendungen auf der Grundlage eines genehmigten Heil- und Kostenplanes.

Die Erstattung ist zusammen mit den Leistungen der GKV und/oder einer privaten Zahnersatzversicherung auf insgesamt 90 % der Aufwendungen begrenzt.

Für Zahnersatz, Inlay-Zahnfüllungen, Onlays und die damit in Verbindung stehende zahnärztliche Behandlung und zahntechnische Leistung ist die Erstattung in den ersten drei Kalenderjahren ab Versicherungsbeginn auf insgesamt 1.000 Euro begrenzt. Ab dem vierten Kalenderjahr erfolgt eine Begrenzung der Erstattung auf 5.000 Euro in drei Kalenderjahren.

Die gleichen Begrenzungen gelten für Implantate und die damit in Verbindung stehende zahnärztliche Behandlung und zahntechnische Leistung.

Hierbei werden die Erstattungen aus dem Kalenderjahr, in dem die Behandlung stattfand, und die aus den beiden vorhergehenden Kalenderjahren zusammengerechnet.

Die Begrenzungen gelten nicht für einen Versicherungsfall, der durch einen nachweislich nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall verursacht wurde. Die Erstattung für solche Maßnahmen wird auf die jeweiligen Höchstsätze nicht angerechnet.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, bei Zahnersatzmaßnahmen vor Behandlungsbeginn einen Heil- und Kostenplan zusammen mit einer detaillierten Kostenaufstellung des zahntechnischen Labors einzureichen. Wir prüfen den Heil- und Kostenplan und geben Ihnen über die zu erwartende Versicherungsleistung schriftlich Auskunft.

##### 3. Auslandsreisen

###### a) Erstattungshöhe und -voraussetzungen

Erstattet werden **100 %** der Aufwendungen für ambulante und stationäre Heilbehandlung bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall während vorübergehender Reisen bis zu einer Dauer von jeweils 60 Tagen.

###### b) Erstattungsfähige Aufwendungen

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für:

- ambulante und stationäre Behandlung
- ärztliche Beratungen, Untersuchungen, Behandlungen und Hausbesuche einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten – mit Ausnahme für die Behandlung von geistigen und seelischen Störungen und Erkrankungen sowie für psychoanalytische, psychosomatische, psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel
- ärztlich verordnete Heilmittel (Inhalationen, Wärme- und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen) bis zu insgesamt 150 Euro je Versicherungsfall
- ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals auf Grund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden, bis zu insgesamt 150 Euro je Versicherungsfall
- Röntgendiagnostik, Strahlendiagnostik und Strahlentherapie
- Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung
- medizinisch notwendiger Transport oder Verlegung durch anerkannte Rettungsdienste zum nächsterreichbaren zur Behandlung geeigneten Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall
- schmerzstillende Zahnbehandlung
- Krankenrücktransport

Erstattungsfähig sind die Mehraufwendungen eines medizinisch notwendigen Rücktransportes aus dem Ausland, wenn am Aufenthaltsort bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Zusätzlich werden Mehraufwen-

dungen für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch notwendig ist.

Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare zur Behandlung geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen.

Mehraufwendungen sind die Aufwendungen, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

- Rückführung und Bestattung im Todesfall

Beim Tode der versicherten Person im Ausland werden die Aufwendungen für die Bestattung am Sterbeort oder die Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.

### c) Sonstige Bestimmungen

An Stelle der Regelung in § 1 Absatz 4 AVB/VT gilt für den Versicherungsschutz auf Auslandsreisen Folgendes:

- Als Ausland im Sinne von Abschnitt II Ziffer 3 dieses Tarifes gilt nicht die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.
- Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – jeweils mit Beendigung eines Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch mit Ablauf des 60. Tages des Auslandsaufenthaltes bzw. mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Ist die Rückreise zu diesem Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle längstens um 90 Tage.

Abweichend von § 3 Absatz 2 und 3 AVB/VT entfallen für Behandlungen auf Auslandsreisen die Wartezeiten.

Ergänzend zu den in § 5 AVB/VT genannten Leistungsausschlüssen besteht für Auslandsreisen, für deren Antritt ein Grund die Heilbehandlung im Ausland war, kein Versicherungsschutz.

Gleiches gilt bei Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung bereits feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde.

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall der Bayerischen Beamtenkrankenkasse, wird diese jedoch im Rahmen ihrer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

### III. Beiträge

1. Die Beiträge werden in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt und ergeben sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.

2. Bei einer Änderung der Beiträge, auch durch Änderung des Versicherungsschutzes, berechnet sich der Beitrag nach den Bestimmungen des § 8a AVB/VT.

Für den Tarif ZahnPLUS61 wird keine Alterungsrückstellung gebildet.

### IV. Obliegenheiten

Der Abschluss einer weiteren oder die Erhöhung einer bestehenden Versicherung, die Leistungen für Zahnersatz oder Sehhilfen zum Gegenstand hat, darf nur mit Einwilligung des Versicherers erfolgen. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer nach § 28 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn er von seinem Kündigungsrecht innerhalb eines Monats nach dem Bekanntwerden Gebrauch macht.

**Diesem Tarif liegt das Preis- und Leistungsverzeichnis (Compact) zu Grunde.**

### Abkürzungsverzeichnis

AVB/VT	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (Unisex)
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag

## Preis- und Leistungsverzeichnis für zahntechnische Laborarbeiten (Compact)

Bitte beachten Sie, dass es sich hier um ein Gesamtverzeichnis handelt, das für mehrere Tarife mit unterschiedlichen Leistungen gilt. Ob eine Leistung in Ihrem Tarif versichert ist (z.B. Implantate), entnehmen Sie bitte Ihren Tarifunterlagen.

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro	Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
<b>Arbeitsvorbereitung</b>		<b>Anker für Klebebrücke</b>	
Abdruck, Stumpfdruck galvanisieren	15,00	Auflage an Brückenglied	13,00
Dowel-Pin setzen	3,20	Brückenglied aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	230,00
Dublieren eines Modelles oder Modellteiles	15,00	Brückenglied aus Metall, auch zur Verblendung	60,00
Frässockel	10,70	Krone aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	230,00
Hilfssteil in Abdruck, Platzhalter einfügen	15,00	Krone aus Metall, auch zur Verblendung	83,80
Kunststoffstümpfe	15,00	Krone, Brückenglied für Klammer vorbereiten	15,00
Modell aus feuerfester Masse, Lötmodell	6,70	Krone, Brückenglied in vorhandene Prothese einarbeiten	15,00
Modell aus Hartgips, Kontrollmodell	6,70	Papille aus Keramik	34,80
Modell aus Kunststoff	21,70	Papille aus Komposit	20,10
Modell aus Superhartgips	8,70	Papille aus Kunststoff	15,00
Modell für Sägesegmente, Einzelstümpfe, Set-up Modell	10,70	Sattelpontic aus Keramik	34,80
Modell nach Überabdruck oder Funktionsabdruck	10,70	Sattelpontic aus Komposit	20,10
Modellergänzung aus Kunststoff	15,00	Sattelpontic aus Kunststoff	15,00
Modellmontage in individuellen Artikulator I/II/III	13,80	Stift in Inlay für Pinledge-Technik	11,00
Modellmontage in Mittelwertartikulator I/II	11,80	Stiftaufbau in vorhandene Krone	15,00
Modellpaar in Gipssockel fixieren	9,00	Stiftaufbau, direkt	35,00
Modellpaar sockeln	24,00	Stiftaufbau, indirekt	55,10
Modellpaar trimmen	9,00	Teilverblendung aus Keramik	97,40
Montage eines Gegenkiefermodelles	9,00	Teilverblendung aus Komposit	70,00
Montage eines Modellpaares in Fixator	9,00	Teilverblendung aus Kunststoff	47,40
Okklusionsmodell	6,70	Verblendschale, Veneer aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	140,00
Okklusionsmodell für Sägesegmente	10,70	Vollverblendung aus Keramik	106,30
Remontagemodell	24,50	Vollverblendung aus Komposit	84,00
Set-up, je Zahn	9,00	Vollverblendung aus Kunststoff	57,00
Spezialmodell	18,00	Wurzelkappe, direkt, ohne Aufbau	22,00
Split-Cast-Sockel an Modell	8,70	Wurzelkappe, gegossen, mit Rückenplatte/Galvanowurzelkappe	77,90
Zahnkranz ausgießen, angeliefertes Modell untersockeln	6,30	Wurzelkappe, indirekt, mit Aufbau	77,90
<b>Herstellen von individuellen Abformungen und Hilfsmitteln</b>		<b>Geschiebe-, Teleskoptechnik, Verbindungselemente</b>	
Basis aus thermoplastischem Material oder aus Kunststoff	22,80	Ankerbandklammer, sekundär	129,00
Bisswax aus thermoplastischem Material oder Wachs auf Basis	6,60	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift	46,00
Funktions-, Individueller Löffel aus Kunststoff	22,80	Federbolzen, Friktionsstift	46,00
Langzeitprovisorium (Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay) inklusive Verstärkung, Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart	63,00	Individueller Steg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit	102,00
Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay, Teilkronen	33,50	Individuelles Geschiebe, komplett	218,00
Registrierplatte und -stift inklusive Basen je Kiefer	29,20	Individuelles Geschiebe, primär/sekundär	129,00
Spezialbissplatte	22,80	Individuelles Steggeschiebe, auch mit Gingivalfassung	129,00
Tiefziehteil, Formteil für provisorische Versorgung	19,00	Konfektionierte Verbindungsvorrichtung,	108,00
Vorwall	13,00	Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk, komplett	
<b>Inlays und Onlays</b>		Konfektionierte Verbindungsvorrichtung,	76,00
Dreiviertelkrone, Teilkronen aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	160,00	Konfektionsgeschiebe/Riegel/Anker/Gelenk, primär/sekundär	
Dreiviertelkrone, Teilkronen aus Metall	101,00	Konfektionssteg, Grundeinheit inklusive Längeneinheit und Schleimhautkontakt	92,00
Inlay aus Keramik, einflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	120,00	Konfektionssteglasche an/in Kunststoffbasis oder Metallbasis	50,00
Inlay aus Keramik, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	140,00	Lager für Ankerbandklammer	58,00
Inlay aus Keramik, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	160,00	Lager für Raste	15,00
Inlay aus Kunststoff, einflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	79,00	Lager für Rillen-Schulter-Geschiebe	58,00
Inlay aus Kunststoff, zweiflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	90,00	Lager für Schubverteilungsarm	58,00
Inlay aus Kunststoff, drei- oder mehrflächig (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart/nicht als Provisorium)	101,00	Lösungsknopf	17,00
Inlay aus Metall, einflächig	90,00	Rillen-Schulter-Geschiebe, komplett	218,00
Inlay aus Metall, zweiflächig	100,00	Rillen-Schulter-Geschiebe, primär/sekundär	129,00
Inlay aus Metall, drei- oder mehrflächig	110,00	Schub-/Steckriegel, Schwenk-/Doppelkronen-/Drehriegel individuell	170,00
Onlay aus Keramik (inklusive Verblendung und Material, unabhängig von der Herstellungsart)	160,00	Schub-/Steckriegel, Schwenk-/Doppelkronen-/Drehriegel konfektioniert	112,00
Onlay aus Metall	101,00	Schubverteilungsarm	59,00
<b>Kronen und Brückentechnik</b>		Teleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, komplett, aus Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive aller notwendigen Teilleistungen)	260,90
Angelieferte Modellation gießen	22,00	Teleskopkrone/Konuskrone/Doppelkrone, primär/sekundär, aus	174,10

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro	Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
Metall/Keramik, auch zur Verblendung (inklusive aller notwendigen Teilleistungen)		Lötung 4: Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen	18,20
Verschraubung/Verbolzung	46,00	Lötung 5: Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen	18,20
Wiederbefestigen/-herstellen eines Sekundärteiles	76,00	Lötung auf Modell, Grundeinheit	18,20
		Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung	29,10
<b>Herstellen von herausnehmbarem Zahnersatz</b>		<b>Herstellen von kieferorthopädischen (KFO) und orthopädischen Geräten</b>	
Adams-Klammer, gebogen	17,00	Aktiver Sporn	10,50
Approximalklammer, gebogen	11,00	Ankerband/ Ankerkappe	25,00
Approximalklammer, gegossen/Edelmetall	22,00	Aufbiss	12,50
Auflage, gebogen	11,00	Auflage-KFO	11,00
Auflage, gegossen/Edelmetall	12,00	Außenbogen	29,70
Aufstellung auf Metallbasis, je Zahneinheit	3,00	Basis für Einzelkiefergerät	61,00
Aufstellung auf Wachs oder Kunststoffbasis, je Zahneinheit	2,00	Basis für Kieferorthopädiegerät, KFO/FKO-Gerät	129,00
Aufstellung, je Zahneinheit bei Totalprothese Oberkiefer und Unterkiefer	3,00	Coffin-Feder	25,00
Basis oder Basisteil aus Weichkunststoff, Sonderkunststoff	92,00	Doppelplatten-Führungssporn	30,00
Basisteil, gegossen/Edelmetall	69,00	Dorn	10,50
Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff, Pontic	36,00	Druckfeder, Zugfeder	13,00
Bonwill-Klammer, gegossen/Edelmetall	54,70	Facebow anpassen	11,00
Bonyhard-Klammer, Jackson-Klammer, gebogen	11,00	Feder, gekreuzt	10,50
Bonyhard-Klammer, Jackson-Klammer, gegossen/Edelmetall	22,00	Feder, geschlossen/kompliziert	13,00
Bonyhard-Klammer, Jackson-Klammer, gegossen, mit Auflage und Gegenlager/Edelmetall	31,00	Feder, offen	10,50
Doppelbogenklammer, gebogen	16,70	Federbügel	26,00
Doppelbogenklammer, gegossen/Edelmetall	22,00	Führungssporn, Häkchen, Interocclusial-Stop	10,50
Dreiecksklammer, gebogen	11,00	Grundbogen, Oberkiefer oder Unterkiefer	61,00
Einarmlige Klammer, Fortlaufende Klammer, gegossen/Edelmetall	12,00	Innenbogen	29,70
Einarmlige Klammer, gebogen	11,00	KFO Platte voreinschleifen	9,00
Fertigstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachsbasis, je Zahneinheit	4,00	Kinnkappe mit Retentionshaken	52,00
Gegenlager, gebogen	11,00	Kunststoffschild	19,00
Gegenlager, gegossen/Edelmetall	22,00	Labialbogen	22,50
Gitter, partiell/total oder Bügel	132,00	Labialbogen, intermaxillär	36,50
Grundeinheit Aufstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachsbasis	31,00	Labialbogen, modifiziert	29,70
Grundeinheit Fertigstellung auf Metall-, Kunststoff-, Wachsbasis	50,00	Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten KFO	9,00
Haltesporn, gebogen	10,00	Lingualbogen/Lingualer Frontalbogen	29,70
Herstellen eines Zahnes/Kaufläche aus zahnfarbenem Kunststoff	36,00	Lötung je zusätzliche Einheit	18,00
Interdental-Knopfklammer	11,00	Lötung, je Einheit, KFO	18,00
Kralle, gebogen	12,20	Palatinalbogen	29,70
Kralle, gegossen/Edelmetall	13,20	Pelotte	19,00
Kunststoff an unterfütterbaren Abschlussrand	20,00	Pelottenklammer	11,00
Metallbasis je Kiefer, partiell/total	141,60	Positioner	129,00
Metallkaufläche/Metallzahn/Edelmetall	41,00	Protrusionsbogen	16,00
Ösenklammer, gebogen	11,00	Remontieren von KFO-Gerät	47,00
Pfeilanker, gebogen	10,00	Retentionsschiene	79,00
Pfeilklammer, gebogen	17,00	Rücklaufsporn	10,50
Retention gebogen	45,00	Schiefe Ebene aus Kunststoff oder gegossen	45,00
Retention, gegossen/Edelmetall	55,00	Schraube einarbeiten	17,50
Ringklammer mit Auflage, gegossen/Edelmetall	31,00	Schraube einarbeiten, kompliziert	24,00
Ringklammer, gegossen/Edelmetall	22,00	Spezialschraube	24,00
Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung, auch aus Edelmetall	41,00	Spike/Stop	11,30
Rücklaufklammer, gegossen/Edelmetall	31,00	Teilaußenbogen/Teilinnenbogen	29,70
Sonderkunststoff verarbeiten	92,00	Trennen einer Basis, auch erschwert	7,50
Tropfenklammer, gebogen	11,00	U-Bügel	26,00
Übertragen einer Wachsaufstellung auf Metallbasis, je Zahn	2,00	Verankerungsklammer	17,50
Überwurfklammer, einarmig, gebogen	11,00	Verarbeiten eines Röhrchens oder Schlosses	11,00
Überwurfklammer, zweiarmig, gebogen	16,70	Vorbiss oder Rückbiss	12,50
Überwurfklammer, zweiarmig, gegossen/Edelmetall	31,00	Vorhofplatte	58,00
Umgehungsbügel bei Diastema	12,00	Zahnkorrekturschienen (wie Invisalign, Aligner etc.), je Schiene (insgesamt maximal 1.800 Euro)	30,00
Unterfütterbarer Abschlussrand	20,00	Zungengitter	18,00
Voßklammer, gebogen	17,00		
Zuschlag für einzeln gegossene Klammern	21,00	<b>Aufbisschienen und Aufbissbehelfe</b>	
Zweiarmige Klammer, gebogen, Auflage	16,70	Adjustierte Aufbisschiene	133,00
Zweiarmige Klammer, gegossen mit Auflage/Edelmetall	31,00	Aufbisskappe aus Kunststoff oder Metall, je Zahn	24,00
Zweiarmige Klammer, gegossen/Edelmetall	22,00	Basis, tiefgezogen	22,80
		Erweitern einer Aufbisschiene, Grundeinheit	19,00
<b>Metallverbindungen</b>		Instandsetzen einer Aufbisschiene, Grundeinheit	19,00
Konditionierung je Zahn/Flügel	13,90	Knirscherschiene aus Kunststoff oder Weichkunststoff	133,00
Laser-/Plasma-/Punkt-Schweißen, je Verbindung	18,20	Medikamententrägerschiene	79,00
Lichtbogenschweißen je Verbindung	18,20	Neu-Adjustieren einer vorhandenen Schiene	55,00
Lötung 1: Ohne Verlötung bei gleichen Legierungen	18,20	Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf	55,00
Lötung 2: Mit Verlötung bei gleichen Legierungen	18,20	Schiene, tiefgezogen	79,00
Lötung 3: Mit Verlötung bei unterschiedlichen Legierungen	18,20	Schienungskappe aus Metall oder Kunststoff	24,00
		Übertragungskappe aus Metall oder Kunststoff	24,00
		Wundverband, Autopolymerisat/Wundverbandplatte, tiefgezogen	79,00

Leistung	erstattungsfähiger Höchstbetrag Euro
<b>Wiederherstellung/Erweiterung</b>	
Auswechseln von Konfektionsteil, einfach oder kompliziert	14,00
Basis erneuern, auch KFO	69,50
Basis unterfüttern, auch KFO	56,80
Basisteil unterfüttern, auch KFO	41,00
Erweitern einer Metallbasis, Grundeinheit, auch KFO	19,00
Erweitern einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO-Gerät	19,00
Instandsetzen einer Metallbasis, Grundeinheit, auch KFO	19,00
Instandsetzen einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO-Gerät	19,00
Kronen- oder Brückengliedreparatur, Grundeinheit inklusive	37,00
Trennsplatt	
Leistungseinheit, aktivieren Teleskopkrone oder Steggeschiebe	8,50
Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff	8,50
Leistungseinheit, Bruch/Riss aus Kunststoff oder Metall	8,50
Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden	37,00
Leistungseinheit, Erneuerung Zahn	8,50
Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel	8,50
Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung	8,50
Leistungseinheit, Klammer einarbeiten	8,50
Leistungseinheit, Kontaktpunkt	8,50
Leistungseinheit, Kunststoffsaattel lösen und wiederbefestigen	8,50
Leistungseinheit, Nacharbeiten Keramikverblendung	8,50
Leistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn	8,50
Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten	8,50
Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten	8,50
Leistungseinheit, Sekundärteil	8,50
Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff oder Metall	8,50
Leistungseinheit, Verlängerung	8,50
Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung	8,50
Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn	8,50
<b>Implantate und Suprakonstruktionen</b>	
Aufwand bei Suprastruktur auf Implantat	40,00
Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat	55,00
Basis aus Kunststoff auf Implantat	33,00
Implantatachse und -ort festlegen, je Zahn	24,00
Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone	83,80
Implantat-Kontrollschablone	38,00
Implantatpfosten auf Modellierpfosten aufschrauben	6,00
Parallelbohrschablone für Implantat, je Kiefer	90,00
Verlängerungshülse für Implantat	15,00
Verschraubung Implantat	48,00
Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen	17,00
Zahn vermessen	2,50
Zahnfleischmaske, pro Zahn oder Glied	14,00
<b>Gestaltung nach funktionsanalytischen Kriterien</b>	
Einstellen nach Registrat	13,80
Frontzahn nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	20,00
Kaufläche nach gnathologischen Kriterien gestaltet, in Metall oder Keramik	28,00
Registrat	22,80
Selektives Einschleifen am Zahnersatz, je Zahn	17,00
<b>Sonstiges</b>	
Nichtedelmetall-Zuschlag	13,60
Versand je Versandgang, Fahrtkosten	6,00

Das Preis- und Leistungsverzeichnis beschreibt abschließend die erstattungsfähigen Höchstbeträge aller zahntechnischen Laborarbeiten.

Die Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Sofern das Preis- und Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht, sind Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Herstellung von zahntechnischen Leistungen entstehen (wie z.B. Edelmetall, Prothesenzähne, Konfektionsteile, Implantatteile), in Höhe der Herstellerpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstattungsfähig.

Zusätzlich werden Materialkosten, die nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte gesondert berechnungsfähig sind, tariflich erstattet.